

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **120. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Sicherheit von Gebrauchtmaschinen Regelungen des neuen Produktsicherheitsgesetzes -ProdSG-

(Von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, www.maschinenrichtlinie.de; Dipl.-Ing. Dirk Moritz, RegDir Joachim Geiß, BMWi)

Der Handel mit Gebrauchtmaschinen hat im Binnenmarkt eine große Bedeutung. Dabei ist nicht nur der Verkauf, sondern auch das "Verleihgeschäft" im Verbraucherbereich wie im B-to-B Geschäft zu betrachten. Selbst das Verschenken einer gebrauchten Maschine kann unter die Bestimmungen des ProdSG fallen.

Neben technischen Fragestellungen ist die häufigste Frage, welche rechtlichen Vorgaben und hier insbesondere die Vorgaben für die Sicherheit beim Bereitstellen auf dem Markt zu beachten sind. Auch die Frage nach der Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen wird gestellt.

Im Gebrauchtmaschinenhandel muss auf Basis des im ProdSG umgesetzten Binnenmarktrechts bzw. der rein nationalen Regelungen, zwischen verschiedenen Fallgestaltungen unterschieden werden:

- Dem Binnenmarktrecht unterfallen:
 - Die Einfuhr (Inverkehrbringen) von Gebrauchtmaschinen in den EWR
 - Das Bereitstellen einer "bedeutend (wesentlich) veränderten" Gebrauchtmaschine (Nachfolgend umfasst der Begriff „Gebrauchtmaschine“ immer vollständige wie auch unvollständige Gebrauchtmaschinen)
 - Die Inbetriebnahme einer "bedeutend (wesentlich) veränderten" Gebrauchtmaschine für die eigene Verwendung
 - Bereitstellen von Gebrauchtmaschinen für Verbraucher auf dem Markt
- Den Nationale Regelungen unterfallen:
 - Das Bereitstellen von unveränderten B-to-B-Gebrauchtmaschinen aus einem EWR-Staat auf dem Markt
 - Das Bereitstellen einer wiederaufgearbeiteten B-to-B Gebrauchtmaschine auf dem Markt aus einem EWR-Staat

Gebrauchtmaschinenhandel im Europäischen Wirtschaftsraum -EWR-

Das Bereitstellen auf dem Markt von Gebrauchtmaschinen wird von den "CE-Richtlinien" im europäischen Binnenmarkt, wie z. B. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, grundsätzlich nicht erfasst. Gebrauchtmaschinen sind damit in der Regel auch nicht Gegenstand der CE-Kennzeichnung.



- Anzeige -

Produktsicherheitstag 2012

Diskutieren Sie unter der Leitung von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann einen Tag mit Experten aus der ersten Reihe das **neue Produktsicherheitsgesetz - ProdSG** - und seine Anwendung in der Praxis:

Mittwoch, 14. März 2012

Maritim Hotel Köln

Unsere Experten aus Anwaltschaft, Behörde und Industrie werden Sie kompetent in die neue Gesetzeslage einführen. Neben einer **detaillierten Einführung** in das neue ProdSG stellen Ihnen die Referenten vor:

Umsetzung durch die Wirtschaftsakteure, Auswirkungen auf die Marktüberwachung, Änderungen für das Bereitstellen von Gebrauchsmaschinen auf dem Markt, internationaler Kontext des neuen Gesetzes, Ausblick in die zukünftige Entwicklung.

Anmeldung / Reservierung: <http://www.maschinenbautage.eu> auf der Unterseite Konferenzen/Produktsicherheitstag 2012

Die "CE-Richtlinien" im europäischen Binnenmarkt regeln das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Produkten im EWR. Hier geht es deshalb im Wesentlichen um neue Produkte. Wie neue Produkte werden aber auch gebrauchte Produkte behandelt, die in den EWR importiert und damit in Verkehr gebracht werden. Auch Gebrauchsmaschinen, die "bedeutend verändert" (siehe hierzu auch Binnenmarktleitfaden (Blue Guide)) wurden, werden wie ein neues Produkt betrachtet. Diese Gebrauchsmaschinen müssen deshalb auch mit der CE-Kennzeichnung versehen werden.

Handelt es sich bei den Gebrauchsmaschinen um Verbraucherprodukte, ist auch die Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG zu beachten. Diese erfasst im Gegensatz zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auch gebrauchte Produkte. Die Produktsicherheitsrichtlinie sieht allerdings keine EG-Konformitätserklärung oder CE-Kennzeichnung vor. Die Bestimmungen der Produktsicherheitsrichtlinie müssen ggf. zusätzlich zu den "CE-Richtlinien" angewendet werden.

Gebrauchsmaschinenhandel in Deutschland

Das nationale deutsche Produktsicherheitsgesetz – ProdSG - , das am 1. Dezember 2011 das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG - abgelöst hat, erfasst den Gebrauchsmaschinenhandel umfassender als das Binnenmarktrecht. Es erfasst sowohl B to B wie auch B to C Geschäfte. Siehe § 1(1) in Verbindung mit § 2(4) ProdSG.

Hierbei müssen allerdings die Einschränkungen des Anwendungsbereichs des ProdSG berücksichtigt werden. Die Bereitstellung auf dem Markt und das Ausstellen von Gebrauchsmaschinen werden nämlich nur erfasst, wenn sie im Rahmen einer Geschäftstätigkeit erfolgen. Nicht erfasst wird hingegen

- das Bereitstellen einer Gebrauchsmaschine, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wieder aufgearbeitet werden muss, sofern der Bereitsteller hierauf hinweist
- das Bereitstellen von Gebrauchsmaschinen, bei denen es sich um eine Antiquität handelt.
- das Bereitstellen von Gebrauchsmaschinen, wenn es sich dabei um Gebrauchsmaschinen handelt, die nach ihrer Bauart ausschließlich für militärische Zwecke bestimmt sind.

Achtung:

Das ProdSG enthält im B-to-B Bereich keine Einschränkung mehr nur auf verwendungsfertige Arbeitsmittel, wie es noch im alten GPSG der Fall war. Damit werden seit dem 1. Dezember 2011 vom ProdSG - im Gegensatz zum alten GPSG - auch alle nicht

verwendungsfertigen Produkte wie z.B. gebrauchte unvollständige Maschinen oder sog. Komponenten erfasst.

Verantwortliche Personen im ProdSG für Gebrauchsmaschinen

Das ProdSG richtet sich beim Bereitstellen von Produkten auf dem Markt an die "Wirtschaftsakteure". Dies sind nach § 2 Nr. 29 ProdSG:

- Hersteller
- Bevollmächtigte
- Einführer
- Händler

Soweit Gebrauchsmaschinen aus einem EWR-Staat kommen, stehen von den o.a. Wirtschaftsakteuren im Rahmen des ProdSG insbesondere in der Verantwortung:

Hersteller nach § 2 Nr. 14 ProdSG

"jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet; als Hersteller gilt auch jeder, der

a) geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt oder

b) ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt,"

Händler nach § 2 Nr. 12 ProdSG

"jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers"

- Anzeige -

Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert in Aachen!



Die Maschinenrichtlinie fordert ... dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen, um sicherzustellen, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden.

Der deutschlandweit erste zertifizierte Ausbildungslehrgang zum CE-KOORDINATOR unterstützt Sie dabei optimal.

Er bietet seit Jahren Rechtssicherheit für viele Unternehmen und deren Mitarbeiter.



**DER CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM
ERFOLG**

Tel.:

+49(0)2405/4066066

<http://www.cekoordinator.eu/>



Sicherheitsanforderungen des Produktsicherheitsgesetzes -ProdSG-

Die Sicherheitsanforderungen an Produkte sind in Abschnitt 2 des ProdSG festgelegt. Dabei muss unterschieden werden zwischen

- dem europäisch harmonisierten Produktbereich (§ 3 Absatz 1 ProdSG)

- dem europäisch nicht harmonisierten Produktbereich (§ 3 Absatz 2 ProdSG)

Weiterhin müssen ggf. zusätzliche Anforderungen für Verbraucherprodukte beachtet werden (§ 6 ProdSG).

Soweit Gebrauchsmaschinen dem europäisch harmonisierten Produktbereich unterfallen, sind die Bestimmungen der einschlägigen Binnenmarkttrichtlinien anzuwenden. Hierauf soll in dieser Ausarbeitung deshalb nicht weiter eingegangen werden. Neu geregelt wurde mit dem ProdSG aber der europäisch nicht harmonisierte Produktbereich. Siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen.

Sicherheitsanforderungen im europäisch nicht harmonisierten Produktbereich des ProdSG

Gebrauchsmaschinen unterfallen in der Regel nicht der Maschinenrichtlinie (also in Deutschland der neunten Verordnung nach § 8(1) ProdSG). Es greifen die nationalen Bestimmungen des § 3 Absatz 2 ProdSG, ggf. ergänzt um die in § 6 festgelegten Bestimmungen für Verbraucherprodukte.

"§ 3

...

(2) Ein Produkt darf, soweit es nicht Absatz 1 unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt der Anforderung nach Satz 1 entspricht, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, seine Verpackung, die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer,

2. die Einwirkungen des Produkts auf andere Produkte, soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird,

3. die Aufmachung des Produkts, seine Kennzeichnung, die Warnhinweise, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, die Angaben zu seiner Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,

4. die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts stärker gefährdet sind als andere.

Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, die ein geringeres Risiko darstellen, ist kein ausreichender Grund, ein Produkt als gefährlich anzusehen."

Der letzte Satz von § 3(2) stellt klar, dass gebrauchte Produkte, wenn sie auf dem Markt bereitgestellt werden, seit dem 1. Dezember 2011 zwar sicher sein müssen, nicht unbedingt aber dem "neuesten" Stand der Technik entsprechen müssen. Insofern beschreibt die neue Regelung jetzt ein zulässiges "Sicherheitsfenster". Dies ist eine deutliche Änderung gegenüber dem GPSG, das bis zum 30. November 2011 gegolten hat. Nach dem alten GPSG war es zulässig, gebrauchte technische Arbeitsmittel auf dem Markt bereitzustellen (damals noch "in den Verkehr zu bringen"), die nur dem Sicherheitsstand zum Zeitpunkt ihres ersten Inverkehrbringens in der Bundesrepublik entsprachen. Dabei war nicht eingeschränkt, wie weit dieser Zeitpunkt zurückliegt. Es konnten also gebrauchte technische Arbeitsmittel auf dem Markt bereitgestellt werden, die zwar dem seinerzeitigen Stand der Technik entsprachen, nach heutigem Maßstab, wenn sie also jetzt auf dem Markt bereit werden, aber nicht mehr als sicher anzusehen sind.

- Anzeige -

 **Leuze electronic**

the **sensor** people

Machine Safety Services



Seminare, Workshops und Dienstleistungen rund um die Maschinensicherheit

Die Vielzahl an Normen sowie ständige Veränderungen in den Vorschriften halten Sicherheitsexperten auf Trab. Daher ist es unerlässlich, immer up-to-date zu sein. Wir halten Sie in unseren Seminaren auf dem Laufenden. Nutzen Sie die Möglichkeiten, hier die wichtigsten Neuerungen kennen zu lernen und gemeinsam mit uns und anderen Experten zu diskutieren.

Alle Inhalte und genaue Termine unter www.leuze.de/seminare/.

Konkrete sicherheitstechnische Anforderungen stellt das ProdSG an dieser Stelle nicht, so dass zu der Frage, wann eine gebrauchte Maschine sicher ist, Interpretationsbedarf besteht. Es liegt aber auf der Hand, dass an Gebrauchtmachines nicht dieselben Anforderungen wie an neue Maschinen gestellt werden können, will man nicht den Gebrauchtmachineshandel zum Erliegen bringen. Zum Beispiel kann eine alte gebrauchte Maschine in der Regel nicht mehr an das Design von neuen Maschinen angepasst werden. Die in der Maschinenrichtlinie geforderte Integration der Sicherheit kann bei alten Maschinen nicht in allen Fällen realisiert werden. Deshalb können die Anforderungen der Maschinenrichtlinie zwar ein "wünschenswertes" Ziel, aber nicht der absolute Maßstab sein. Hier muss auch gesehen werden, was im Hinblick auf die notwendige Sicherheit einer Gebrauchtmachine unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erreichbar ist.

Eine akzeptable Hilfestellung für die Beantwortung der Frage, wann eine gebrauchte Maschine sicher ist, bieten die Vorschriften für den Betrieb (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - : „Bereitstellung“) von Maschinen, die sich in Deutschland in der BetrSichV wieder finden. Im Anhang 1 dieser Verordnung werden nämlich - ähnlich Anhang I Maschinenrichtlinie - Sicherheitsanforderungen für Arbeitsmittel aufgelistet. In den Vorbemerkungen des Anhangs 1 BetrSichV heißt es:

"Für bereits in Betrieb genommene Arbeitsmittel braucht der Arbeitgeber zur Erfüllung der nachstehenden Mindestvorschriften nicht die Maßnahmen gemäß den grundlegenden Anforderungen für neue Arbeitsmittel zu treffen, wenn

- a) der Arbeitgeber eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft, oder*
- b) die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist."*

Geht man davon aus, dass die zuständige Behörde kaum Einwände gegen das Bereitstellen auf dem Markt von Maschinen haben wird, die auf Grund ihrer sicherheitstechnischen Ausstattung den Beschäftigten zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden dürfen, scheint die entsprechende „Übertragung“ dieser Bestimmung auf das ProdSG beim Bereitstellen von Gebrauchtmachines auf dem Markt der richtige Weg zu sein.

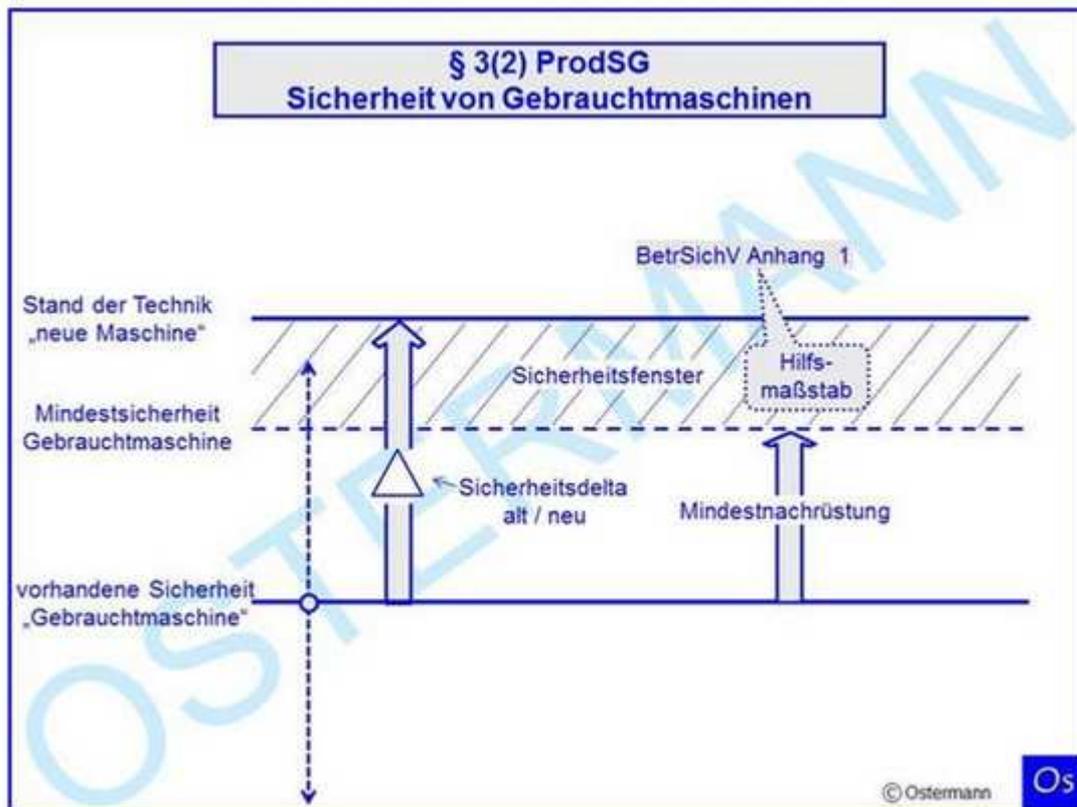


Abbildung: Sicherheit von Gebrauchtmachines nach ProdSG

Der Gesetzgeber erläutert die neue Rechtslage in seiner Begründung zum § 3(2) ProdSG:

"Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2. ... Es wurde ein neuer Satz 3 ergänzt, der inhaltlich den bisherigen Absatz 3 ersetzt. Absatz 3 des bisherigen GPSG war seinerzeit eingeführt worden, um das Inverkehrbringen gebrauchter technischer Arbeitsmittel, die nicht dem neuesten technischen Stand entsprechen, aber gleichwohl als sicher anzusehen sind, zu ermöglichen. Die Regelung hat sich grundsätzlich bewährt, war aber immer stark erklärungsbedürftig. Mit dem neuen, weitaus besser verständlichen Satz 3 wird das gleiche Ziel erreicht. Entsprechende Formulierungen finden sich im Übrigen im europäischen Recht (Artikel 2 der Produktsicherheitsrichtlinie, Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008)."

Der Gesetzgeber erläutert hier, dass das bisherige Ziel, nämlich dass nur sichere gebrauchte Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen, mit der neuen Regelung nicht in Frage gestellt werden soll. Dieses Ziel soll deshalb auch mit der neuen Regelung beibehalten werden. Die alte Regelung des GPSG hat sich, wie der Gesetzgeber schreibt, aber nur "grundsätzlich bewährt", d.h. nicht in allen ihren Facetten. So war es nach dem aufgehobenen GPSG rechtlich möglich (aus der Sicht zum Zeitpunkt des erneuten Bereitstellens), unsichere gebrauchte technische Arbeitsmittel auf dem Markt bereitzustellen, die nur zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens in der Bundesrepublik - der allerdings viele Jahre zurückliegen konnte - sicher waren. Dies hatte zur Folge, dass der Arbeitgeber diese Gebrauchtmachines dann seinen Beschäftigten nicht zur Benutzung zur Verfügung stellen durfte. Nicht beibehalten werden sollte deshalb die alte Regelung des § 4(3) GPSG, die hinsichtlich der Zweckbestimmung oder Herkunft eines technischen Arbeitsmittels zu unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen geführt hat. Es ist auch nicht aus der Begründung des Gesetzgebers abzuleiten, dass diese im Gesetzestext nicht mehr enthaltene aufgehobene Regelung über die Begründung zum neuen Gesetz quasi wieder aufliebt.

Für Verbraucherprodukte müssen neben den Anforderungen des § 3(2) auch die zusätzlichen Anforderungen des § 6 ProdSG beachtet werden:

- Informations- und Kennzeichnungspflichten
- Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken bis hin zum

Rückruf

- Stichproben untersuchen, Beschwerden nachgehen und Händler über Maßnahmen unterrichten
- Marktüberwachungsbehörden bei Risiken durch das Produkt informieren
- Händler muss zur „Sicherheit“ beitragen

Fazit

Die Ausführungen zeigen, dass beim Handel mit gebrauchten Maschinen das europäische und das rein nationale oder wie man auch sagt, das harmonisierte und das nicht harmonisierte Rechtssystem, ineinander greifen. Der rechtlich ungeübte Anwender könnte hierin Schwierigkeiten sehen. Geht man systematisch vor, kann einen das aber nicht schrecken. Der Bürokratismus lässt sich bei einer Anwendung der Vorschriften mit Augenmaß auf ein sinnvolles Maß begrenzen. Die bestehenden Regelungen sorgen dafür, dass - wenn sie richtig angewendet werden - gebrauchte Maschinen sicher sein müssen, wenn sie auf dem Markt bereitgestellt werden sollen. Das ProdSG sorgt nach dem Verursacherprinzip dafür, dass der verantwortliche Bereitsteller für die Sicherheit der Gebrauchsmaschine verantwortlich ist.

Hinweis:

Informationen hierzu finden Sie auch unter www.maschinenrichtlinie.de:

<http://www.maschinenrichtlinie.de/maschinenrichtlinie/gebrauchtmaschinen.html>

Eine Zusammenstellung des neuen ProdSG als pdf-Datei kann ebenfalls auf der Website www.maschinenrichtlinie.de heruntergeladen werden. Neben dem Gesetzestext ist die amtliche Begründung enthalten und ein verlinktes Inhaltsverzeichnis vorangestellt. Die Berichtigung des Gesetzgebers vom 26. Januar 2012 wurde eingearbeitet.

AKTUELLES

Neues Produktsicherheitsgesetz -ProdSG- berichtigt

(Quelle: www.maschinenrichtlinie.de)

Das am 01.12.2011 in Kraft getretene neue Produktsicherheitsgesetz -ProdSG- wurde mit der Berichtigung des BMAS vom 26. Januar 2012 berichtigt.

Siehe hierzu die Berichtigung des "Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts", abgedruckt im BGBl I, Nr. 6 vom 8. Februar 2012, S. 131.

Berichtigungen wurden im Produktsicherheitsgesetz -ProdSG- vorgenommen in:

- § 33 Absatz 2 Nr. 3
- § 37 Absatz 5 Satz 3
- § 39 Absatz 1 Nr. 3 sowie die Absätze 2 und 3 und
- § 40

Beschluss zu Feuerzeugen mit Kindersicherung verlängert

Am 27. Januar wurde die Geltungsdauer der Entscheidung 2006/502/EG über das Inverkehrbringen von kindergesicherten Feuerzeugen und Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten verlängert.

Der Durchführungsbeschluss 2012/53/EU wurde am 31. Januar 2012 veröffentlicht (Abl. L 27) und gilt bis zum 11. Mai 2013.

Verbot des Inverkehrbringens von schlegelartigen Schneidwerkzeugen für tragbare handgeführte Freischneider und Motorsensen

Spätestens ab dem 30. April 2012 dürfen schlegelartige Schneidwerkzeuge für tragbare handgeführte Freischneider und Motorsensen in der EU nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Inverkehrbringen von aus mehreren miteinander verbundenen Metallteilen

bestehenden. Das hat die Kommission am 19. Januar 2012 in dem Beschluss 2012/32/EU beschlossen.

Bei Trimmern, Freischneidern und Motorsensen handelt es sich um tragbare handgeführte Garten- und Forstmaschinen, die zum Schneiden von Gras, Unkraut, Gestrüpp, kleinen Bäumen und ähnlicher Vegetation verwendet werden. Vollständige Trimmer, Freischneider und Motorsensen bestehen aus Antriebsmotor, Antriebswelle, Schneidwerkzeug und Schutzeinrichtung. Bei vielen Maschinen mit Antrieb durch einen Verbrennungsmotor handelt es sich um Maschinen mit doppeltem Verwendungszweck. Je nach montiertem Schneidwerkzeug dienen sie zum Schneiden von Gras und Unkraut oder von Gestrüpp und kleinen Bäumen.

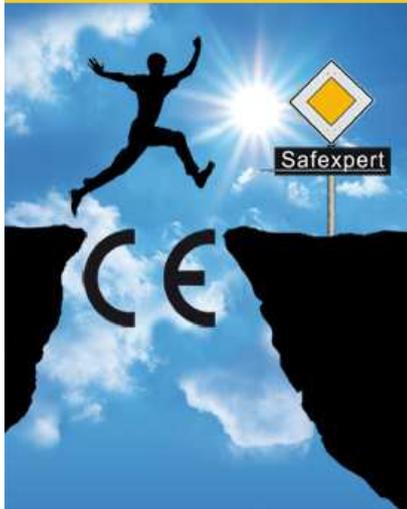
Schlegelartige Schneidwerkzeuge für Freischneider und Motorsensen bestehen aus zwei oder mehr Metallteilen wie Ketten, Messern oder Bürsten, die mit einem Drehkopf verbunden sind. Diese Schneidwerkzeuge werden von anderen Herstellern als den ursprünglichen Herstellern der Freischneider und Motorsensen in Verkehr gebracht wurden. Bei den Schneidwerkzeugen handelt es sich deshalb um austauschbare Ausrüstungen im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Im September 2008 äußerten die Behörden in Schweden erste Bedenken hinsichtlich der Sicherheit solcher Schneidwerkzeuge. Im Mai 2010 informierten die Behörden des Vereinigten Königreichs dann die Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über einen tödlichen Unfall mit einem schlegelartigen Schneidwerkzeug, das aus zwei an einer Metallscheibe befestigten Ketten bestand. Während der Verwendung des Schneidwerkzeuges wurde ein Kettenglied herausgeschleudert und verletzte eine umherstehende Person tödlich.

Bei der Verwendung von schlegelartigen Schneidwerkzeugen mit verbundenen Metallteilen ist das Restrisiko eines Bruchs beim Betrieb und des Herausschleuderns von Gegenständen wesentlich höher als bei einteiligen Metallschneidwerkzeugen. Die Metallteile von schlegelartigen Schneidwerkzeugen und ihre Verbindungen unterliegen wiederholten starken mechanischen Beanspruchungen, wenn sie mit Steinen, Felsen und anderen Hindernissen in Berührung kommen. Sie sind daher anfällig dafür, auseinanderzubrechen und bei hoher Geschwindigkeit herausgeschleudert zu werden. Auch ist bei ihnen die Wahrscheinlichkeit größer, dass sie Steine mit höherer Energie herausschleudern als einteilige Metallschneidwerkzeuge. Die an tragbaren handgeführten Freischneidern und Motorsensen angebrachten Schutzeinrichtungen können keinen angemessenen Schutz vor den größeren Risiken bieten, die von schlegelartigen Schneidwerkzeugen mit verbundenen Metallteilen ausgehen. Folglich kann unter Berücksichtigung des Stands der Technik bei schlegelartigen Schneidwerkzeugen für tragbare handgeführte Freischneider und Motorsensen nicht davon ausgegangen werden, dass sie die Anforderungen von Anhang I Nummern 1.3.2 und 1.3.3 der Richtlinie 2006/42/EG erfüllen. Dadurch ergibt sich für die Benutzer und andere gefährdete Personen ein erhebliches Risiko von schweren oder tödlichen Verletzungen.

- Anzeige -

Sprung in die neue Generation



Starten Sie mit Safexpert 8.1 in die neue Generation des sicherheitstechnischen Projektmanagements!

Besonders interessante Neuerungen:

- Automatische Prüfung, welche sicherheitstechnischen Lösungen in laufenden Projekten von Normenänderungen betroffen sind
- Übernahme bewährter Lösungen aus früheren Projekten mit Normen-Aktualitätscheck
- Modulare Risikobeurteilung in Anlagenprojekten
- Unser neues Konzept zur Auswahl sicherheitstechnischer Lösungen aus C-Normen wird den Aufwand für die Risiko-beurteilungen maßgeblich reduzieren

Gleich informieren unter: www.ibf.at

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Frankreich:

Verordnung zur Änderung des Erlasses vom 14. Oktober 2008 über die Zulassung von Atemalkohol-Messgeräten (oder Atemalkoholtestern), die von den Polizeikräften verwendet werden, und der für die Tests, Prüfungen und Kontrollen dieser Geräte zuständigen Labors (Notifizierungs-Nr. 2012/0014/F - S10S)

Artikel R. 234-2 der Straßenverkehrsordnung sieht vor, dass die Einsätze zur Atemalkohol-Messung gemäß Artikel L. 234-3 mit Hilfe eines Gerätes durchgeführt werden, das einer zugelassenen Ausführung entspricht. Die Modalitäten für die Zulassung sind in der Verordnung des Gesundheitsministers festgelegt.

Die gültigen Rechtsvorschriften sehen die Marke NF-ETHYLOTEST als technische Referenznorm für die Qualitätskontrolle dieser Geräte vor. Dementsprechend kommen diejenigen chemischen und elektronischen Atemalkoholtester für die Zulassung in Betracht, die für die Zulassung entsprechend getestet und geprüft wurden und die die Anforderungen der Normen NF 20702 vom Juli 2007 und NF 20703 vom Oktober 2000 erfüllen. Geräte, die einem Modell entsprechen, das über eine Bescheinigung über die Erfüllung der Normen, technischen Spezifizierungen und Herstellungs- und Kontrollprozesse verfügt, kommen ebenfalls für die Zulassung in Betracht. Wichtig ist aber, dass das Zuverlässigkeitsniveau dieser Geräte den genannten Normen NF 20702 oder 20703 entspricht.

Die europäische Norm NF EN 15964, die im April 2011 in Kraft getreten ist, wurde zur Referenz für elektronische Atemalkoholtester der Klasse 1 und ersetzt nunmehr die Norm NF X 20703.

Der Textentwurf sieht dementsprechend vor, den Verweis auf die Norm NF X 20703 durch den Verweis auf die Norm NF EN 15964 zu ersetzen. Außerdem soll durch den Entwurf die Begrifflichkeit vereinheitlicht werden, die in Bezug auf die Akkreditierung von Laboratorien vorgesehen ist.

Der Verweis auf die Marke NF-ETHYLOTEST wurde darüber hinaus aus dem Text des

Erlasses vom 14. Oktober 2008 gestrichen. Die Marke NF-ETHYLOTEST ist eine private Gemeinschaftsmarke, und sollte als solche nicht in der Verordnung genannt werden. Der Verweis auf die Marke wurde somit in den Artikeln 3, 6, 9 und 11 durch die entsprechenden Anforderungen ersetzt, die in den Zertifizierungsvorgaben der Marke festgelegt sind.

Schließlich sind Übergangsbestimmungen vorgesehen, damit die gemäß der Norm NF X 20703 zugelassenen Atemalkoholtests bis zum Außerkrafttreten der genannten Zulassung weiterhin auf dem Markt bleiben können.

Rumänien:

Anordnung des Generaldirektors des Rumänischen Amtes für Messwesen für die Genehmigung der offiziellen Liste von Messgeräten, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle L.O. – 2011 unterworfen sind (Notifizierungs-Nr. 2012/0010/RO - I10)

Der Anordnungsentwurf legt die Kategorien und Typen von Messgeräten, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle unterworfen sind, fest. Außerdem werden die dafür anwendbaren Kontrollmodalitäten und die Periodizität der aufeinanderfolgenden messtechnischen Überprüfungen definiert. Des Weiteren werden die Messungen von öffentlichem Interesse festgelegt, bei denen Messgeräte verwendet werden, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle unterworfen sind. Die gesetzliche messtechnische Kontrolle wird gemäß den Bestimmungen der Regierungsverordnung Nr. 20/1992 über das Messwesen (genehmigt und geändert durch das Gesetz Nr. 11/1994 mit den nachträglichen Änderungen und Ergänzungen) ausgeführt.

- Anzeige -

Gemeinsam zum besten Ergebnis!



- EMV
- Funkprüfungen
- weltweite Zertifizierungen
- Thermografie
- Geräuschemissionsmessung
- One-Stop-Service
- Produktsicherheit
- Umweltsimulationsprüfungen
- Beratung
- Energieeffizienz ErP



Akkreditierte Dienstleistung in
Deutschland und Asien



Schweiz:

Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (OOIT)
(Notifizierungs-Nr. 2012/9501/CH - V20T)

Von der Verordnung sind Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen im Sinne der Richtlinie 1999/5/EG betroffen. Eine Änderung der OOIT ist erforderlich, um einige Bestimmungen zu präzisieren und die Entwicklung der Frequenzverwaltung in Europa zu begleiten. Die Verwendung einiger Frequenzbänder wurde ebenfalls präzisiert.

Bei dem Entwurf handelt es sich um eine teilweise Überarbeitung der Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (OOIT). Weiterhin wurden einige Vorschriften über Schnittstellen für Funkanlagen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Frequenzverwaltung aktualisiert. In einigen Vorschriften für Funkschnittstellen wurde der Begriff „IMT-2000/UMTS“ durch „MFCN“ (Mobile/Fixed Communications Networks) ersetzt. Die Funkschnittstellenverordnung für Punkt-zu-Multi-Punkt-Anlagen im Frequenzband 24,500 – 26,500 GHz wurde, wie vorgesehen, zurückgezogen. Das Frequenzband 12750-13250 MHz kann für Punkt-zu-Punkt-Anwendungen verwendet werden; Satellite News Gathering (SNG) im Band 12,75-13,25 GHz, Satellite interactive terminals (SIT), Very small aperture terminals (VSAT) und Mobile-satellite stations im RX-Band 10,70-11,70 GHz, Satellite user terminals (SUT) im RX-Band 17,70-19,70 GHz verfügen über einen co-primären Status mit festem Satellitenservice im Rahmen einer ausreichenden geografischen Trennung.

Die minimale Verbindungsdistanz für Punkt-zu-Punkt-Anwendungen mit festen Verbindungen, die in einer bestimmten Region südlich der Alpen in den Frequenzbändern 17,7-19,7 GHz, 27,9405-29,4525 GHz verwendet werden, wurde reduziert. Die Bedingungen für den Einsatz von PMR-Anwendungen in abgeschirmten Räumen (z. B. Produktionsstudios) wurden im Frequenzband 470-518 MHz definiert.

Neben der maximalen Ausgabeleistung innerhalb des abgeschirmten Raums wurde auch die maximale Sendeleistung außerhalb des abgeschirmten Raums definiert. Eine Lizenz ist zwingend erforderlich. Neu hinzugefügt wurde, dass AIS-Seeausrüstung mit einer Lizenz in der Schweiz auf dem Rhein zwischen Rheinfelden und Kembs verwendet werden darf.

Der Einsatz derartiger Ausrüstung ist im Rest des Landes weiterhin verboten. Gemäß dem überarbeiteten Anhang 12 von ERC/REC 70-03 kann das Frequenzband 2483,5-2500 MHz für aktive medizinische Implantate mit geringer Leistung (low power active medical implants — LP-AMI) und zugehörige Peripheriegeräte verwendet werden. Die Verwendung bedarf keiner Lizenz. Der Verweis auf die ECC-Entscheidung ECC/DEC/(06)12 für UWB-Geräte im Frequenzband 1600-10600 MHz für Kommunikationsanwendungen wurde gelöscht, da diese Entscheidung durch die bereits erwähnte Entscheidung ECC/DEC/(06)04 ersetzt wurde.

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN TD>/TR>

Durchführungsbeschluss zur EN 60065:2002/A12:2011

Am 28. September 2009 erteilte die Kommission den europäischen Normungsgremien den Auftrag eine europäische Sicherheitsnorm zu erarbeiten, in der die Anforderungen zum Schutz gegen übermäßige Lautstärke aus tragbaren Abspielgeräten und Mobiltelefonen mit Abspielfunktion enthalten sind.

Das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) hat daraufhin am 24. Januar 2011 die Norm EN 60065:2002/A12:2011 „Audio-, Video- und ähnliche elektronische Geräte — Sicherheitsanforderungen“ und die Norm EN 60950-1:2006/A12:2011 „Einrichtungen der Informationstechnologie — Sicherheit — Teil 1: Allgemeine

Anforderungen" verabschiedet.

Die Normen EN 60065:2002/A12:2011 und EN 60950- 1:2006/A12:2011 erfüllen den Auftrag der Kommission und stehen damit im Einklang mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung der Richtlinie 2001/95/EG. Die Fundstellen dieser Normen werden daher im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

- Anzeige -



Seminar
**"Product Compliance Management:
CE-Kennzeichnung (New Legislative Framework), neue Gesetze
(ProdSG, EUPG), neue Vorschriften in Russland, Brasilien"**
1. März 2012, Berlin

3. Konferenz
"Product Compliance"
Vorträge und Workshops zu aktuellen Themen, Erfahrungsaustausch
21. und 22. Juni 2012, Berlin

Globalnorm GmbH, Alt-Moabit 94, 10559 Berlin
www.product-compliance.com/seminare
seminare@globalnorm.de

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Seit dem letzten Newsletter sind keine neuen Normenverzeichnisse im Amtsblatt der Europäischen Union erschienen. Es gibt daher keine Änderungen.

TERMINE

Kompaktseminar: CE-Beauftragter (CE-Koordinator)

Termin: 07. und 08.03.12
Veranstalter: SAFETYTEAMS Maschinensicherheit Ing.-Büro Preis
Ort: Vaihingen/Enz

Mehr Infos:
<http://www.ce-kennzeichnung-seminare.de/ce-seminarthemen.html>

Produktsicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik (Product Safety) IEC 60950/EN 60950 – DIN/VDE 0805

Termin: 14.03.12
Veranstalter: Technische Akademie Esslingen
Ort: Ostfildern

Mehr Infos:
<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=2486&id=318673>

Die aktuelle Maschinenrichtlinie 2006/42/EG -MRL -

Umsetzung in der Praxis durch Hersteller, Zulieferer und Betreiber

Termin: 15.03.12

Veranstalter: TÜV NORD Akademie

Ort: Magdeburg

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=341658>

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Es gab diesen Monat unter www.ce-richtlinien.eu keine Änderungen.

PRAXISTIPPS

Metall – Ein Handbuch für Lehrkräfte

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV, www.dguv.de)

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat ein Handbuch für Lehrkräfte veröffentlicht, in dem Lehrkräften in Ausbildungseinrichtungen und Metallwerkstätten Hilfestellung bei der sicheren Bearbeitung von Metall gegeben wird.

Das Handbuch steht im Internet zum Download bereit.

Interessierte Leser finden das Handbuch BG/GUV-SI 8038 hier:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8038.pdf>

- Anzeige -



Know-How für mehr Sicherheit - die ProfiServices Frühjahrsseminare

- Risikobeurteilung nach der neuen Maschinenrichtlinie und aktuellen Europa-Normen
17.04.12 - Karlsruhe; 24.04.12 - München; 09.05.12 - Köln
- EN ISO 13849-1/-2, sicherheitsbezogenen Steuerungen (Praxisteil SISTEMA)
18.04.12 - Karlsruhe; 25.04.12 - München; 10.05.12 - Köln

Informationen zu Programm und Konditionen unter www.profiservices.de

ProfiServices M. Schulz, Xantern Allee 20, 41812 Erkelenz,

Fon 0 24 31 - 97 31 433; Fax 0 24 31 - 97 31 434

Hilfe bei der Auswahl von Schutzhandschuhen

Der Bundesverband Handschutz e.V. hält im Internet Informationen zu Schutzhandschuhen für verschiedene Anwendungen bereit.

Die Berichte können unter <http://www.bvh.de/start.php?index=16> heruntergeladen werden.

Konstruktive Sicherheitseinrichtungen für handgeführte Laser zur Materialbearbeitung

(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA, <http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F2158.html>)

Die Anwendungen von Geräten zur handgeführten und handpositionierten Laser-Materialbearbeitung (HLG) nehmen kontinuierlich zu. Ausgehend von Geräten zum Feinschweißen werden HLG heute unter anderem zum Schweißen, Schneiden, Auftragschweißen, Härten und Reinigen eingesetzt. Die Einsatzfelder der HLG sind unter anderem der Automobilbau, der Maschinen- und Werkzeugbau sowie seit kurzem der Schiffbau. Darüber hinaus werden HLG auch in der Kunstrestaurierung und Denkmalpflege genutzt. Die Sicherheit von HLG ist eine grundlegende Anforderung. Jedoch gibt es hinsichtlich der sicherheitsgerechten Konstruktion sowie des sicheren Betriebs eine Reihe offener Fragestellungen. Die in diesem Bericht zusammengefassten Ergebnisse leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit zukünftig zu entwickelnder HLG. Startpunkt ist eine Bestandsaufnahme bzgl. konstruktiver Sicherheitseinrichtungen, welche derzeit bei HLG für die industrielle Materialbearbeitung Verwendung finden, sowie eine theoretische Betrachtung der Anforderungen an konstruktive Sicherheitseinrichtungen von HLG für die Materialbearbeitung inkl. Gefährdungsanalyse und Risikobeurteilung sowie Ermittlung der erforderlichen Performance Level (PLr) der unterschiedlichen Sensoren bzw. der sicherheitsbezogenen Bauteile der Steuerung (Safety Related Parts of Control Systems, SRP/CS). Darauf aufbauend werden Ansätze für konstruktive Sicherheitseinrichtungen von HLG vorgestellt. Dazu gehören Sicherheitskonzepte für die Isolierung der Laserstrahlung sowie die konstruktive Gestaltung sicherer Steuerungen (Steuerungsarchitektur).

An ausgewählten Sensoren werden mit einer im Rahmen der Arbeiten aufgebauten Sicherheitssteuerung für den Funktionsträger experimentelle Untersuchungen durchgeführt. Dabei werden verschiedene Prüfanordnungen realisiert, um die Funktionalitäten der jeweils betrachteten Sensoren sowie der Sicherheitssteuerung zu analysieren. Die Qualifizierung der Komponenten und Systeme erfolgt sowohl offline anhand des Signalverhaltens und der Funktionalität als auch online unter Berücksichtigung der Wechselwirkung mit Laserstrahlung bei der Materialbearbeitung. Neben Auflage- und Abstandssensoren sowie Lage- und Beschleunigungssensoren werden auch Temperatursensoren zur Überwachung der Strahlführung behandelt.

Aus der Bewertung der Ergebnisse ergeben sich Vorschläge für Prüfverfahren zur Überprüfung der funktionalen Sicherheit von HLG zur Materialbearbeitung sowie Checklisten für Hersteller und Benutzer derartiger Geräte. Letztere bieten auf der einen Seite für Hersteller eine Hilfestellung für eine sichere Konstruktion von HLG hinsichtlich der Lasersicherheit, auf der anderen Seite ermöglichen sie Benutzern von HLG, sicherheitsrelevante Einrichtungen eines HLG zu verifizieren und richtig zu bedienen, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten.

Direkter Link zum Forschungsbericht F 2158: http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F2158.pdf?_blob=publicationFile&v=1

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 08.03.2012

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse **!*EMAIL*** versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877